

Im Namen des Volkes...

Vergleich vorm Oberlandesgericht Celle:

Schmerzensgeld für Unfall im Pflegeheim

CELLE (bmr). Hilfs- und pflegebedürftige Menschen wollen auch in Altenheimen selbstbestimmend leben. Auf diese Wünsche gehen soweit als möglich auch fast alle Altersheime ein.

Unter anderem werden fahrbare Toilettenstühle zur Verfügung gestellt. Allerdings sollte das Personal darauf achten, dass die Bremsen der Bedürfnisstühle vor der Benutzung arretiert sind. Ansonsten kann es zu Unfällen kommen. Mit so einem Vorfall musste sich kürzlich das Oberlandesgericht Celle befassen.

Einer jetzt 83 Jahre alten Cellerin, die vor zwei Jahren in einem Celler Altenheim mit ihrem nicht fixierten Toilettenstuhl umkippte und sich dabei schwer verletzte, zahlt die Heimleitung 8.500 Euro Schmerzensgeld.

Diese Zahlung erfolgt aufgrund eines Vergleichs vor dem Oberlandesgerichts Celle. Im Gegenzug verzichtet die Gestürzte auf weitere Forderungen an das Heim (Az.: 8 U 51/09).

Der Fall: Das Heim hatte seinerzeit der Frau einen fahrbaren Toilettenstuhl mit Bremse in ihr Zimmer gestellt. Damit sollte der alten Dame eine „gewisse Selbstständigkeit“ suggeriert werden, so die Heimleitung.

Am Unfalltag jedoch war die Feststellbremse des Stuhls nicht angezogen, so dass die Frau bei dessen Benutzung

wegrutschte und samt Stuhl umkippte.

Dabei hatte sie sich die rechte Schulter und ein Handgelenk gebrochen. Aufgrund dessen verklagte sie das Heim auf Schmerzensgeld.

Die Begründung ihrer Rechtsanwältin: Die pflegebedürftige und mit Morphin „zugeschüttelte“ Frau hätte damals vom Pflegepersonal zum Toilettenstuhl geführt werden müssen. Zumindest hätte dessen Feststellbremse angezogen sein müssen. Fazit: Die Heimbewohnerin sei im Herrschafts- und Organisationsbereich der Heimbetreiber zu Schaden gekommen. Die Verantwortlichen hätten ihre Vertragspflichten, nämlich die Heimbewohner vor Schaden zu bewahren, verletzt.

Zu dieser Ansicht war auch das Landgericht Lüneburg gekommen und verurteilte die Heimleitung zur Zahlung auf 10.000 Euro Schmerzensgeld (Az: 2 O 152/08).

Dagegen jedoch hatte die Heimleitung zum Oberlandesgericht Celle Revision eingelegt. Dort einigten sich schließlich die Streitparteien zu dem bereits erwähnten Vergleich, der vor zwei Wochen rechtskräftig wurde.